

23.01.92

R - FS - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Vierte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige**A. Zielsetzung**

Die Höhe der Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder kann nach § 1615 f Abs. 2 BGB durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates neu festgesetzt werden. Ebenso kann nach § 1612 a Abs. 2 BGB der Vomhundertsatz bestimmt werden, um den die Unterhaltsrenten minderjähriger Kinder entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Die Regelbedarfssätze, die zugleich als Mindestbedarf ehelicher Kinder gelten (§ 1610 Abs. 3 BGB), reichen im Regelfall nicht mehr aus, den Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB) zu decken.

B. Lösung

Die Verordnung ermöglicht eine Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige um 16 vom Hundert und erhöht die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder ebenfalls um jeweils 16 vom Hundert ab 1. Juli 1992. Die neue Höhe der Unterhaltssätze erfüllt damit wieder besser die Funktion des Regelbedarfs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Regelbedarfssätze führt zu einer Erhöhung der öffentlichen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Insgesamt sind Mehrkosten für diese Leistungen für 1992 in Höhe von (41 Mio. : 2 =) 20,5 Mio. DM und ab 1. Januar 1993 infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322) von jährlich 91 Mio. DM zu erwarten, die vom Bund und von den alten Bundesländern je zur Hälfte zu tragen sind.

23.01.92

R - FS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für
Minderjährige

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) - 400 07 - Un 33/92

Bonn, den 23. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung über die Anpassung und
Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.



Vierte Verordnung
über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten
für Minderjährige
vom1992

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 und des § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) und durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Anpassungsverordnung 1992
(AnpV 1992)

§ 1

Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zeiträume nach dem 30. Juni 1992 um 16 vom Hundert erhöht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Artikel 2

Änderung
der Regelunterhalt-Verordnung

In § 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird Buchstabe h) jeweils durch die neuen Buchstaben h) und i) ersetzt:

1. In Nummer 1 durch:

- "h) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1992 monatlich 251 Deutsche Mark;
- i) ab 1. Juli 1992 monatlich 291 Deutsche Mark;".

2. In Nummer 2 durch:

- "h) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1992 monatlich 304 Deutsche Mark;
- i) ab 1. Juli 1992 monatlich 353 Deutsche Mark;".

3. In Nummer 3 durch:

- "h) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1992 monatlich 360 Deutsche Mark;
- i) ab 1. Juli 1992 monatlich 418 Deutsche Mark;".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. März 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Verordnung ermöglicht eine Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige und erhöht die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder im Gebiet der alten Bundesländer um jeweils 16 vom Hundert ab 1. Juli 1992.

Von der Anpassung sind die neuen Bundesländer und der beigetretene Landesteil von Berlin noch ausgenommen. Dort sind von den Justizministerien auf Grund Art. 234 § 9 EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages nunmehr eigene, den besonderen Verhältnissen entsprechende Regelbedarfssätze festgesetzt worden. Nach Zeitpunkt und Höhe ebenfalls gesondert müssen die Vomhundertsätze bestimmt werden, um die die Unterhaltsrenten minderjähriger Kinder angepaßt werden können.

Zum Erlaß der Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die Bundesregierung aufgrund § 1615 f Abs. 2 und § 1612 a Abs. 2 Satz 1 BGB ermächtigt.

- 1.2. Der Regelunterhalt soll erheblich leichter als der individuell zu bemessende Unterhalt erlangt werden können. Dazu muß er so bemessen sein, daß es nicht in größerem Umfang zu Herabsetzungsklagen gemäß § 1615 h Abs. 1 Satz 1 BGB kommt (Begründung zur Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970, BR-Drs. 271/70 S. 15). Dies bedeutet andererseits nicht, daß er möglichst niedrig - etwa in der Nähe des Existenzminimums - anzusetzen wäre. Als Regelunterhalt nichtehelicher Kinder bestimmt § 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB näm-

lich denjenigen Unterhalt eines Kindes, der "bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall" erforderlich ist.

Dieser Regelunterhalt ist nach § 1610 Abs. 3 Satz 1 BGB zugleich der Mindestbedarf ehelicher Kinder.

Die Verordnung führt die Höhe der Unterhaltsrenten an die für die einfache Lebensführung eines Kindes erforderlichen Beträge heran. Sie stellt damit zugleich sicher, daß die Vorteile des vereinfachten Verfahrens für einen möglichst großen Kreis der betroffenen Kinder erhalten und die damit einher gehende Entlastung der Justiz gewährleistet werden.

- 1.3 Seit 1970 waren die Regelbedarfssätze in zwei bis vierjährigen Abständen und zwar zum 1. Oktober 1972 um 16 %, zum 1. Juni 1974 um 14 %, zum 1. November 1976 um 15 %, zum 1. Januar 1980 um 14 % sowie zum 1. Januar 1982, zum 1. Januar 1985 und zum 1. Januar 1989 um jeweils 10 % erhöht worden, die Unterhaltsrenten für Minderjährige zum 1. November 1977 um 10 %, zum 1. Januar 1980 um 11 % sowie zum 1. Januar 1982, zum 1. Januar 1985 und zum 1. Januar 1989 um jeweils 10 %.

Orientierungspunkte für die Erhöhung sind insbesondere der Preisindex des statistischen Bundesamtes für die einfache Lebensführung eines Kindes und die Entwicklung der Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer, mitgeteilt vom Bundeswirtschaftsministerium, und zwar für die Zeitspanne von der letzten Anpassung bis zum in Aussicht genommenen neuen Anpassungszeitpunkt (Begründung zur Anpassungsverordnung 1977, BR-Drs. 205/77 S. 6).

Für den Zeitraum seit der letzten Erhöhung zum 1. Ja-

nuar 1989 bis zum 30. Juni 1992 ist mit einer Steigerung der Kosten, die für die einfache Lebenshaltung eines Kindes maßgebend sind, von (1989: 3,1 %; 1990: 2,5 %; 1991: 3,5 %; 1. Hlbj. 1992 (geschätzt): 1,75 % =) 10,85 % und einer Steigerung der Nettolöhne von (1989: 2,0 %; 1990: 7,6 %; 1991: 2,0 %; 1. Halbj. 1992 (geschätzt) 1,0 % =) 12,6 % zu rechnen (Jahreswirtschaftsberichte 1989, 1990 und 1991 der Bundesregierung, BT-Drs. 11/3917, 11/6278 und 12/223). Der Mittelwert der Erhöhung der Preise und Einkommen beträgt 11,75 %.

- 1.4 Die vorgesehene Erhöhung von 16 % berücksichtigt neben dem Mittelwert von Einkommen und Preisen auch die Entwicklung der Sozialhilfe und schließt damit an die 3. Anpassungsverordnung an (siehe Begründung BR-Drucks. 192/88 S. 4 ff.). Die Regelsätze der Sozialhilfe betragen für die alten Bundesländer zum 1. Juli 1991 monatlich durchschnittlich bei einem Alter des Kindes bis 6 Jahre 255 DM, von 7 bis 13 Jahre 301 DM und von 14 bis 17 Jahre 417 DM. Hinzuzurechnen ist jeweils ein Zuschlag von 20 % für einmalige Leistungen.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung wird erreicht, daß der Regelunterhalt den Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich einmaliger Leistungen (ohne Berücksichtigung des Wohnbedarf) weiter angenähert wird. Ein erster Schritt wurde bereits mit der 3. Anpassungsverordnung unternommen. Aber auch die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Anpassung in Höhe von 16 % kann die Disparitäten zwischen Regelunterhalt und Sozialhilfeleistungen nicht ausgleichen. Die Bundesregierung wird sich deshalb auch bei den nächsten Anpassungsverordnungen darum bemühen, daß die Sozialhilfeleistungen vom Regelunterhalt - der ursprüng-

lichen Zielsetzung entsprechend - "deutlich überschritten" werden (Begründung zur Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 a.a.O.).

Die Erhöhung ist um so dringlicher, als in der Sozialhilfe ein neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze eingeführt wurde. Künftig soll die Orientierung nicht mehr an einem - in erster Linie durch ernährungsphysiologische Gutachen gewonnenen - Warenkorb erfolgen ("Warenkorbmodell"), sondern sich nach dem tatsächlichen, statistisch ermittelten Ausgaben- und Verbrauchsverhalten einer Referenzgruppe, deren Einkommen deutlich über der Sozialhilfeschwelle liegt, richten ("Statistikmodell" - Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 21. März 1990). Das neue Bedarfsbemessungssystem führt ab 1. Juli 1991 zu Strukturverbesserungen der Regelsätze, die im Bundesdurchschnitt und bezogen auf den Eckregelsatz bei etwa 6 % liegen.

Die Änderung der Regelunterhalt-Verordnung und die Anpassungsverordnung werden wieder in einer Verordnung zusammengefaßt. Die gleichzeitige Anpassung von Regelunterhalt und Unterhaltsrenten Minderjähriger entspricht der vorangegangenen Praxis und ist auch verfahrensökonomisch. Es erscheint zudem ratsam, am gleichzeitigen Erlaß beider Rechtsverordnungen in einem Zeitpunkt festzuhalten, in dem die Bundesregierung im Zuge der Überprüfung des Nichteheleichenrechts auch die Frage untersucht, ob den nichteheleichen Kindern weiterhin wahlweise zum individuell bemessenen Unterhalt ein besonderes Regelunterhaltverfahren zur Verfügung bleiben muß.

- 1.5 Die Erhöhung der Regelbedarfssätze um 16 % und eine entsprechende Heraufsetzung der übrigen Unterhalts-

renten minderjähriger Kinder ist für die Unterhaltsverpflichteten zumutbar. Im Einzelfall kann sich für den Unterhaltsverpflichteten die Möglichkeit einer Herabsetzung des Unterhaltstitels ergeben (§§ 323, 641 q bzw. 642 b ZPO).

- 1.6 Die Anpassung der Unterhaltsrenten führt zu Mehrausgaben beim Unterhaltsvorschußgesetz, die von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen werden. Bei einer 16-prozentigen Anhebung ist mit einer Mehrbelastung für 1992 in Höhe von $(41 \text{ Mio.} : 2 =) 20,5 \text{ Mio. DM}$ und ab 1. Januar 1993 infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322) von jährlich 91 Mio. DM zu rechnen, von denen der Bund die Hälfte zu tragen hat.
- 1.7 Unterhalt wird in der Regel in Natur geleistet. Dabei werden - gemessen am Bruttosozialprodukt - nur unbedeutende Geldmengen von den betroffenen Unterhaltsverpflichteten zu den Unterhaltsberechtigten umverteilt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

2. Einzelbegründung

2.1 Zu Artikel 1

Artikel 1 ermöglicht eine Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige um 16 vom Hundert aus den im allgemeinen Teil der Begründung unter 1. dargelegten Gründen.

Die Erhöhung kann von dem Betrag verlangt werden, der in dem Zeitpunkt maßgebend ist, in dem das Erhöhungsverlangen wirksam wird. Ist eine Unterhaltsrente aufgrund der Anpassungsverordnung 1988 (gegebenenfalls auch schon aufgrund der Anpassungsverordnungen 1977, 1979, 1981 und 1984) erhöht worden, so ist bei der Erhöhung aufgrund der Anpassungsverordnung 1992 von diesem erhöhtem Betrag auszugehen. Ist eine Anpassung

aufgrund einer früheren Anpassungsverordnung unterblieben, kann sie nachgeholt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für die Vergangenheit können Erhöhungsbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB gefordert werden.

Der Geltungsbereich der Anpassungsverordnung ist auf das bisherige Bundesgebiet einschließlich Berlin nach dem Stand bis 3. Oktober 1990 beschränkt. Das in Art. 3 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 genannte Gebiet ist ausgenommen.

2.2 Zu Artikel 2

Die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder werden entsprechend den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter 1. um 16 vom Hundert erhöht. Dadurch ergeben sich bei Rundung auf volle DM-Beträge:

in der ersten Altersstufe ein Betrag von 291,00 DM
statt bisher 251,00 DM,

in der zweiten Altersstufe ein Betrag von 353,00 DM
statt bisher 304,00 DM,

in der dritten Altersstufe ein Betrag von 418,00 DM
statt bisher 360,00 DM.

Die neuen Regelbedarfsätze gelten nach § 1610 Abs. 3 BGB als Mindestbedarf der ehelichen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern.

2.3 Zu Artikel 4

Die Verordnung soll am 31. März 1992 in Kraft treten, damit die Erhöhungen ab 1. Juli 1992 wirksam werden können. Eine Anpassung der Unterhaltsrenten aufgrund der Anpassungsverordnung kann nach § 1612 a Abs. 2

Satz 3 BGB frühestens zu Beginn des vierten Kalendermonats verlangt werden, der auf das Inkrafttreten der Verordnung folgt. Für die Erhöhung des Regelunterhalts aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfsätze wird eine entsprechende Vorbereitungszeit benötigt.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von
Unterhaltsrenten für Minderjährige

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.